

Dauer mündliche Abiturprüfung NRW

Beitrag von „MarieJ“ vom 2. Juli 2019 10:23

Auch in diesem Jahr hörte ich wieder von KollegInnen Folgendes als unbedingtes Muss bei der mündlichen Abiturprüfung: der zweite Prüfungsteil muss genauso lang sein wie der erste. Angeblich müsste man, wenn der Prüfling für den 1. Teil bspw. 15 Minuten braucht, dann im 2. Teil 15 Minuten prüfen. Das würde ja dazu führen, dass jemand im 2. Teil nur 10 Minuten zur Verfügung hat, wenn er im 1. nur 10 min gebraucht hat, was dann durchaus ein Nachteil sein kann.

Ein Prüfling könnte also den 1. Teil absichtlich lang gestalten, um auch im 2. viel Zeit zu haben. Das halte ich für Quatsch!

Ich finde auch keinerlei schriftliche Verwaltungsvorschriften o. ä. außer: die Prüfung dauert mindestens 20 maximal 30 min. Beide Prüfungsteile gehen gleichgewichtig in die Bewertung ein - bedeutet m.E. aber nicht, dass sie gleich lang sein müssen. Außerdem soll der 1. Teil nicht weniger als 10 min sein, so dass wir bei den Prüfungen den Prüfling ausdrücklich gefragt haben, ob er mit seinen Ausführungen zu Ende sei, um dann mit dem 2. Teil zu beginnen.

Hat irgendjemand evtl. etwas Schriftliches zu dieser Frage?

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 2. Juli 2019 10:56

Gute Frage, an meiner Ref-Schule wurde so geprüft wie du es beschreibst, dass beide Teile gleich lang sein sollen. Die Kollegen an meiner jetzigen Schule haben sich nie in der Richtung geäußert.

Bin gespannt auf weitere Antworten.

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 2. Juli 2019 11:36

Das ist in NRW definitiv so!

Als FK Vorsitzende bin ich immer wieder bei den DB der Bezirksregierung und da wird das immer wieder gesagt, es gibt auch schriftliche Dokumente dazu.

Einige Ausnahme: Der Prüfling redet im 1. Teil weniger als 10 Minuten und ist auch nicht durch weitere "Impulse" dazu zu bewegen, die 10 Minuten zu füllen, dann muss der 2. Teil halt so lange gehen, bis insgesamt 20 Minuten um sind.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 2. Juli 2019 11:46

Gleichgewichtig suggeriert neben der Qualität auch die Quantität. Wie will man denn sonst 7min. Teil 1 und 15min. Teil 2 in eine Note überführen?

Beitrag von „MarieJ“ vom 2. Juli 2019 12:03

@Anna Lisa

Wenn es dazu schriftliche Dokumente gibt, würde ich gerne wissen, wo und wie ich an die gelange. Dass viele behaupten (auch Prüfungsvorsitzende), dass es so sei, ist mir schon bekannt. Allein mir fehlt der Nachweis - und etwas auch der Glaube.

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 2. Juli 2019 12:35

Marie, die kann ich dir nur für das Fach Spanisch geben. In Englisch habe ich noch nie Prüfungen gemacht.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 2. Juli 2019 13:02

Den Nachweis gibt es nicht. Nur einer der beiden Kommentare zur APO-GOSt erwähnt diese Notwendigkeit.

Beitrag von „Bonn38“ vom 2. Juli 2019 14:30

Unsere Schule gibt vor den Prüfungen immer ein Merkblatt raus und da steht es genauso drin. Erster und zweiter Teil sollen gleich lang sein. In der Praxis haut es meistens so hin, dass wir insgesamt auf 25 min kommen. 30 eigentlich nie...ich hatte dieses Jahr 6 Englisch Prüfungen. Wir haben das jetzt nicht soo päpstlich gehandhabt...

Beitrag von „Friesin“ vom 2. Juli 2019 14:55

das verstehe ich als Nicht NRW-lerin nicht.

Wird dem Prüfling nicht mitgeteilt, dass er z.B. 2x 10 Minuten hat?

Falls der erste Prüfungsteil wie in Th. u.a. ein kleiner Vortrag ist, weiß der Prüfling also: ich habe dafür 10 Minuten Zeit. Fertig. Zu lang gibt Punkteabzug, zu kurz auch.

Folgt die Prüfungsdauer in NRW tatsächlich der freien Einteilung des Prüflings? 

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 2. Juli 2019 14:59

Zitat von Friesin

das verstehe ich als Nicht NRW-lerin nicht.

Wird dem Prüfling nicht mitgeteilt, dass er z.B. 2x 10 Minuten hat?

Denn bekanntermaßen machen Schüler immer genau das, was man ihnen sagt. 

Zitat

Folgt die Prüfungsdauer in NRW tatsächlich der freien Einteilung des Prüflings? 

Nein.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 2. Juli 2019 15:04

Der Schüler hat "zwischen 10 und 15 Minuten" Zeit. Die Dauer hat keinen Einfluss auf die Note (ich hatte schon -mehrere- 1er-Prüfungen mit 10 Minuten und auch deutlich schlechtere mit 13-15 Minuten).

Der zweite Teil muss aber genau die Zeit haben.

Es ist logisch: Die Fähigkeit, ökonomisch / sprachlich auf den Punkt zu kommen bzwl seine Gedanken zu ordnen, ist relativ vom Thema unabhängig. Zur Gleichgewichtung der beiden Teile ist es also logischerweise einfacher mit einer gleichen Länge.

30 Minuten in der Prüfung habe ich immer mehrmals pro Jahr (aber auch mehrmals 20 Minuten.). Gut, bei 12-15 Prüfungen pro Jahr habe ich natürlich eine größere Datenbasis.

chili

Beitrag von „Bolzbold“ vom 2. Juli 2019 16:28

Glaubt mir, es existiert keine gesetzliche Regelung. Das ist nur eine Auslegung.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 2. Juli 2019 16:34

Zum Rechtlichen hat Bolzbold das Notwendige gesagt.

Zitat von MarieJ

Das würde ja dazu führen, dass jemand im 2. Teil nur 10 Minuten zur Verfügung hat, wenn er im 1. nur 10 min gebraucht hat, was dann durchaus ein Nachteil sein kann.

Warum soll das ein Nachteil sein? Ob jemand bspw. im Prüfungsgespräch auch den Anforderungsbereich III erreicht und zu fachlich richtigen Urteilen kommt, bemisst sich weniger nach der zur Verfügung stehenden Zeit als nach der Kompetenz.

Zitat von MarieJ

Ein Prüfling könnte also den 1. Teil absichtlich lang gestalten, um auch im 2. viel Zeit zu haben.

In-die-Länge-Ziehen im Sinne von Herumschwafeln ist notentechnisch eher weniger förderlich, da z. B. im Fach Deutsch auch die Darstellungsleistung (Kohärenz des Vortrags etwa) zu bewerten ist.

Beitrag von „MarieJ“ vom 2. Juli 2019 19:44

Das wäre dann ein Nachteil, wenn jemand bei mehr Fragen im 2. Teil doch noch Anforderungsbereich 3 erreicht. Ein Prüfling wäre z.B. im 1. Teil flott und hätte dann im 2. auch nur 10 min. Das wäre doch unsinnig, dass man die Prüfungszeit daran bemisst. Sinnvoller wäre es nach Inhalt bzw. Verlauf des Gesprächs zu gehen. So machen wir es immer (in Mathe). Mir ist natürlich völlig klar, dass eine längere oder auch kürzere Zeit nicht an sich einen Vorteil bzw. Nachteil darstellt. Darum geht es primär auch gar nicht.

Ich finde es eben generell völlig unlogisch, die Zeiten in der angeblich vorgeschriebenen Art zu koppeln. Das darf meiner Ansicht nach auch nicht vom Fach abhängen. Da man dies aber - wie auch hier - immer wieder hört, hätte ich gerne mal eine vernünftige, möglichst schriftliche Auskunft über entsprechende Anordnungen von Bezirksregierungen oder Ministerium. Eine mündliche Aussage a la „das machen wir immer so“ halte ich für nicht ausreichend.

Interessant wäre auch, ob es diesbezüglich schon mal Einsprüche und daraus resultierende Enstcheidungen gab.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 2. Juli 2019 20:00

Zitat von MarieJ

Das wäre dann ein Nachteil, wenn jemand bei mehr Fragen im 2. Teil doch noch Anforderungsbereich 3 erreicht.

Das mag von Fach zu Fach tatsächlich differieren; aber man bleibt doch im Prüfungsgespräch nicht bei einem Thema, an dessen Ende man auch erst in den AFB III kommt; sondern wenn es um "größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge" in einem "Gespräch" (nicht während eines bloßen Abfragens) geht, wird man mehrfach in den AFB III hineinrutschen und

sehen, ob der Prüfling nicht nur gelerntes Wissen wiedergeben, sondern eben auch über Gelerntes reflektieren kann.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 2. Juli 2019 20:15

[@MarieJ](#)

Die Antwort auf Deine Frage hast Du hier bereits erhalten. Was Einsprüche angeht, so ist wie gesagt die Dauer der einzelnen Teile nicht verbindlich geregelt. Daher wird sich das Gericht daran orientieren, ob die sonstigen formalen Vorgaben erfüllt sind. Die Verwaltungsgerichte entscheiden da recht unterschiedlich. Wenn es Einsprüche gab, dann in der Regel wegen formalen Verstößen (z.B. in den Zeitvorgaben <20 Minuten, >30 Minuten, zu wenig Vorbereitungszeit, formal fehlerhafte Begründung der Note etc.)

Es steht Dir frei, auf dem Dienstweg (SL => Dezernat 43 bzw. 48 => MSB) eine entsprechende Eingabe zu machen, wenn Dir eine definitive Entscheidung diesbezüglich wichtig ist.

Beitrag von „MarieJ“ vom 2. Juli 2019 21:15

Danke für deine Antwort, Bolzbold. Ich denke, ich werde tatsächlich beim entsprechenden Dezernat nachfragen.

Andere haben hier ja doch geschrieben, dass es diesbezüglich eine entsprechende Vorschrift gäbe, während du das in Abrede gestellt und von „Auslegung“ geschrieben hast.

Ich werde mir mal den neusten Kommentar zur APO Gost beschaffen. Der ist nur leider gerade vergriffen und erscheint erst im Herbst neu (der Dobert, Klaesberg, Schüller). Oder ist ein anderer Kommentar besser?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 2. Juli 2019 21:26

Es gibt derzeit den von Dobert & Co und den von Acker & Co. In Letzterem steht im Kommentar etwas über die Dauer beider Prüfungsteile - das ist aber nur eine Auslegung, keine Rechtsverbindlichkeit.

Die Bezirksregierung dürfte ebenso wenig über eine "Vorschrift" verfügen. Alle prüfungsrelevanten Informationen müssen ohnehin in der BASS veröffentlicht sein. Da gibt es kein "geheimes Schreiben" und keine Vorschrift.

Schau Dir § 38 APO-GOSt inklusive der VV nochmal an. Da werden ja schon recht dezidierte Vorgaben zur Prüfung gemacht. Es würde überhaupt keinen Sinn ergeben, wenn eine weitere essenzielle Rechtsvorschrift zur mündlichen Prüfung nicht auch genau dort stehen würde.

Beitrag von „MarieJ“ vom 2. Juli 2019 22:14

Die APO galt inklusive VV habe ich natürlich dazu gelesen und weil ich nichts zu den Zeiten fand, hier gefragt.

Irgendwer hat doch hier den Spruch „Ein Blick ins Gesetz...“ 

Ich bin halt über diese dezidierten Aussagen gestolpert, dass man automatisch den 2. Teil genauso lang machen müsse, wie der 1. Teil aus welchen Gründen auch immer gedauert habe. Wie es z. B. Anna Lisa auch schrieb. Es scheint ja bei vielen eine entsprechende Vorschrift durch irgendwelche Vorgesetzte zu geben. Da du aber schreibst, es gäbe keine solche Vorschrift, wundere ich mich schon, woher das kommt.

Beitrag von „O. Meier“ vom 3. Juli 2019 15:26

Zitat von MarieJ

hörte ich wieder

Zitat von MarieJ

Angeblich müsste man

Zitat von MarieJ

Ich bin halt über diese dezidierten Aussagen gestolpert,

Das ist alles nur heiße Luft. Darüber lohnt es sich noch nicht mal nachzudenken. Insbesondere

halte ich das

[Zitat von Marie\]](#)

ich werde tatsächlich beim entsprechenden Dezernat nachfragen.

für nicht angezeigt. Warum soll man das Derzenat mit Gerüchten behelligen?

[Zitat von Marie\]](#)

wenn der Prüfling für den 1. Teil bspw. 15 Minuten braucht

Wie soll das passieren? Wenn für den ersten Teil 10 Minuten vorgesehen ist, dauert der auch 10 Minuten, vielleicht 12, aber dann ist echt Ende. Welchen Anlass gbt es, jemanden 15 Minuten über etwas sprechen zu lassen, das nur 10 Minuten dauern soll? Der Prüfling trägt im 1. Teil die vorbereiteten Ergebnisse vor, er leitet aber nicht die Prüfung.

Beitrag von „O. Meier“ vom 3. Juli 2019 15:27

[Zitat von Anna Lisa](#)

es gibt auch schriftliche Dokumente dazu.

Welche? Und wo?

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 3. Juli 2019 16:06

Ich habe ebenfalls die APO-GOst auf den Online-Seiten der [Bass](#) gesichtet und bin in der Prüfungsordnung inklusive der angefügten VVs nur auf eine verbindliche Dauer der Prüfung von 20 bis maximal 30 Minuten und die Tatsache, dass sie aus zwei Teilen besteht gekommen.

Das Gerücht, dass diese Teile gleich lang sein müssen, habe ich gehört, ebenso, dass es über offizielle Kanäle verbreitet worden wäre. Aber das heißt erst mal nichts konkretes, denn die deutsche Amtsgewalt bricht historisch nur in verschriftlichter Form los. Denkbar wäre eine mündliche Weisung eines zuständigen Dezernenten in einer Bezirksregierung - aber das Gerücht scheint ja durch ganz NRW zu schleichen...

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 3. Juli 2019 16:07

Zitat von Bolzbold

Den Nachweis gibt es nicht. Nur einer der beiden Kommentare zur APO-GOSt erwähnt diese Notwendigkeit.

Könntest die zitieren oder einen Quellennachweis geben? Danke schön!

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 3. Juli 2019 20:51

Zitat von O. Meier

Welche? Und wo?

Ich finde es gerade nicht mehr. Das war auf einer DB Spanisch von der Bezirksregierung. Da gab es PP Folien zu und anschließend haben wir auch ein Handout bekommen, aber genau das finde ich gerade nicht mehr.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 3. Juli 2019 21:30

Was die BR an Handouts herausgibt, ist vor dem Hintergrund, dass es aktuell keine entsprechende rechtliche Vorgabe gibt, belanglos.

@Meerschwein Nele

Das kann ich gerne tun, nur hilft uns das nicht wirklich weiter. Kommentare sind wie gesagt nur Handlungsempfehlungen und Einschätzungen ohne rechtliche Bindungswirkung.

Beitrag von „O. Meier“ vom 3. Juli 2019 22:37

Zitat von Anna Lisa

Da gab es PP Folien zu und anschließend haben wir auch ein Handout bekommen, aber genau das finde ich gerade nicht mehr.

Das klingt nicht so richtig mach einem Erlass, einer Verwaltungsvorschrift oder ähnlichem.

Beitrag von „Paulchen“ vom 3. Juli 2019 22:46

Nur aus Interesse: in NRW darf ein Schüler 20 Minuten geprüft werden und der nächste dann 30?

Wer entscheidet das?

Beitrag von „chilipaprika“ vom 3. Juli 2019 23:16

Der Schüler durch die Dauer seines Vortrags auf die Fragen, die für den gesamten Prüfungsblock identisch sind. (Teil 1)

Beitrag von „O. Meier“ vom 4. Juli 2019 07:22

Zitat von chilipaprika

Der Schüler durch die Dauer seines Vortrags auf die Fragen, die für den gesamten Prüfungsblock identisch sind. (Teil 1)

Bei uns leiten der Prüfer und der Vorsitzende die Prüfung und bestimmen auch deren Länge.

PS: Dadurch ergibt sich bei uns auch, dass die beiden Teile in etwa den gleichen zeitlichen Umfang haben. Wichtiger ist uns aber, dass sie den (fast) gleichen *inhaltlichen* Umfang haben und mit dem gleichen Gewicht in die Bewertung eingehen.

Beitrag von „MarieJ“ vom 4. Juli 2019 08:10

Zitat von chilipaprika

Der Schüler durch die Dauer seines Vortrags auf die Fragen, die für den gesamten Prüfungsblock identisch sind. (Teil 1)

Und genau wegen solcher Konsequenz (m. E. Falsche Schlussfolgerung) aus der angeblichen Vorschrift halte ich diese für unsinnig und finde es sehr merkwürdig, dass sie so verbreitet ist. Da sollte mal eine Richtigstellung in NRW erfolgen.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 4. Juli 2019 08:51

Also ehrlich gesagt verstehe ich wirklich nicht, was das Problem ist

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 4. Juli 2019 10:59

Zitat von Paulchen

Nur aus Interesse: in NRW darf ein Schüler 20 Minuten geprüft werden und der nächste dann 30?

Wer entscheidet das?

Es gibt keine Rechtsvorschrift, die dagegen spräche. Die natürlich sachgerechte Ermessensentscheidung liegt bei Prüfer und Vorsitzendem, bei wem sonst? Das Kriterium ist der Prüfungsverlauf.

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 4. Juli 2019 10:59

Zitat von chilipaprika

Also ehrlich gesagt versteh ich wirklich nicht, was das Problem ist

Also mich interessieren die Rechtsgrundlagen meiner Arbeit schon.

Beitrag von „CDL“ vom 4. Juli 2019 13:24

Wenn es so offen ist, wie diese Regelung interpretiert wird, ist es genau genommen ja nur eine Frage der Zeit, bis dagegen geklagt wird, weil Hans-Ferdinand-Lukas-Fritz-Badrian zwar im ersten Teil nur seine 10min geredet hat und über Anforderungsbereich II nicht hinauskam, das aber völlig normal ist bei seiner massiven -mit Attest von fünf verschiedenen Ärzten nachgewiesenen- Prüfungsangst. In den zweiten 10 Minuten läuft er dann immer zur Höchstform auf und ab Minute 11 wird es unglaublich tiefgründig beim Bub. Hätte er wie sein bester Freund Cornelius- Siegfried-Maximilian-Kevin insgesamt 25min Prüfungszeit gehabt (oder gar 30 min wie Chantale-Brunhilda-Maria-Beate), hätte er selbstverständlich 12 Notenpunkte erreicht, wie seine beiden Klassenkameraden anstelle seiner lausigen 6 NP, die zum Medizinstudium nicht reichen werden..

Da würde ich auch Rechtssicherheit haben wollen, wie diese Vorgabe verbindlich auszulegen ist.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 4. Juli 2019 13:34

Zeitökonomie ist ein Leistungskriterium.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 4. Juli 2019 18:00

Zitat von Meerschwein Nele

Also mich interessieren die Rechtsgrundlagen meiner Arbeit schon.

Das habe ich doch nicht in Frage gestellt.

Ich kenne die Rechtsgrundlagen und es ist - so die Auslegung bisher - nicht verboten, dass ein Schüler länger geprüft wird als ein anderer.

Mein Einwand bezog sich darauf, dass ich nicht wüsste, inwiefern es ein Problem darstellen sollte, dass die Prüfungen unterschiedlich lang seien.

Und bitte: wenn Hans Ferdinand in seinem ersten Teil nicht zum AFB 3 kam, obwohl er nur 10 Minuten gesprochen hat, dann ist er selber schuld. Ihm liegen Aufgaben aller AFB vor, er hat 15 Minuten maximal zur Verfügung, 10 Minuten darf er nicht unterschreiten, um diese Aufgaben zu "lösen" (nach 30 Minuten Vorbereitung - da gibt es wiederum KEINEN Ermessungsspielraum). Es würde bedeuten, dass er zB die 3. Aufgabe gar nicht beantwortet hat, obwohl ich bei Minute 12 spätestens auf die Zeit hingewiesen hätte. Wenn ich als Prüferin weiß, dass ich im 2. Teil nur 10 Minuten habe, warte ich nicht bis zur 9. Minute für den AFB 3. (Abgesehen davon, dass ich oft schon bei Minute 7-8 da bin, und dann vielleicht ein neues Thema anschneide, wenn es schnell ging, bzw. der Schüler wenig zu sagen hatte. Es ist ein Prüfungsgespräch, ich kann es aber schon in die Tiefe (der AFB) steuern, wenn ein Schüler mir einen Ball zuwirft. Ich hatte noch nie das Problem, alle Anforderungsbereiche abzudecken, und zwar in allen 3 Fächern, wo ich schon mal geprüft habe.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 4. Juli 2019 21:09

@CDL

chilipaprikas Ausführungen dürften dieses Szenario hinreichend entkräften.

Was die Prüfungsangst angeht, so können fünf verschiedene Ärzte gerne attestieren, was sie wollen. Das hätte im Vorfeld (spätestens im Herbst vor dem Abitur und eigentlich auch schon zu Beginn der Q-Phase) über einen offiziellen Nachteilsausgleich geregelt werden müssen. Ob die Schule den Attesten folgt, ist etwas anderes. Es gibt nämlich keinen Anspruch auf einen konkreten NTA. Wenn es hier Potenzial für Konflikte zwischen Eltern und Schule gibt, dürfte das auch schon in der Q-Phase auffallen. Dann wäre auch eine Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung hinreichend "vorgewarnt".